

Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb des Avantgarde Co-Piloten durch Vertriebspartner (Reseller und/oder Vermittler)

1. Kontakt- und Registerdaten der Avantgarde Business Solutions GmbH

Die Avantgarde Business Solutions GmbH (im Folgenden „Avantgarde“ genannt), mit Sitz in Neuss, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 6896 und hat folgende Anschrift: Habichtweg 21, 41468 Neuss, Deutschland.

2. Avantgarde Co-Pilot

Der Avantgarde Co-Pilot ist ein KI-Framework zur Unterstützung von Unternehmensprozessen. Der Avantgarde Co-Pilot besteht aus einem Online-Dienst, der von Avantgarde betrieben wird, sowie aus lokalen Instanzen, die auf Endgeräten der Anwender sowie innerhalb der IT-Infrastruktur der Anwender betrieben werden. Das Kürzel „KI“ steht im Folgenden für „künstliche Intelligenz“.

3. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB der Vertriebspartner

- 3.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für den Vertrieb des Avantgarde Co-Piloten und evtl. ergänzender Leistungen von Avantgarde durch einen Vertriebspartner von Avantgarde (im Folgenden „Vertriebspartner“ genannt). Der Vertriebspartner kann dabei nach Maßgabe dieser AGB agieren (i) als Vermittler, der Verträge zwischen Avantgarde und Endkunden über die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten und/oder Erbringung weiterer Leistungen durch Avantgarde vermittelt (jeder so vermittelte Vertrag wird im Folgenden „Avantgarde-Endkunden-Vertrag“ genannt, der Vertriebspartner wird in seiner Funktion als ein solcher Vermittler im Folgenden auch „Vermittler“ genannt) oder (ii) als Reseller, der den Avantgarde Co-Piloten und evtl. ergänzende Leistungen von Avantgarde auf eigene Rechnung an Endkunden vertreibt (der Vertriebspartner wird in seiner Funktion als ein solcher Reseller im Folgenden auch „Reseller“ genannt). In beiden Konstellationen (Reselling oder Vermittlung) ist es dem Vertriebspartner gestattet, gegenüber den Endkunden Implementierungs- und Support-Leistungen nach Maßgabe dieser AGB erbringen.
- 3.2. Avantgarde bietet den Avantgarde Co-Piloten und evtl. ergänzende Leistungen ausschließlich privatrechtlichen Unternehmen und Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Nutzung an. Verbraucher dürfen den Avantgarde Co-Piloten und ergänzende Leistungen nicht nutzen. Der Vertriebspartner darf den Avantgarde Co-Piloten und ergänzende Leistungen entsprechend nicht gegenüber Verbrauchern anbieten.
- 3.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Avantgarde ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners seitens Avantgarde machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

4. Regelungen für alle Vertriebspartner (Vermittler und Reseller)

4.1. Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrag

Das Vertragsverhältnis zwischen Avantgarde und dem Vertriebspartner, in das die vorliegenden AGB einbezogen sind, wird im Folgenden „Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrag“ genannt.

4.2. Laufzeit und Kündigung des Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrags

- 4.2.1. Soweit Avantgarde und der Vertriebspartner im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, hat der Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrag eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von Avantgarde oder dem Vertriebspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraumes schriftlich oder in Textform gekündigt wird.

- 4.2.2. Gesetzliche Rechte zur Kündigung aus wichtigen Grund bleiben unberührt.

4.3. Allgemeine Pflichten des Vertriebspartners

- 4.3.1. Der Vertriebspartner wird im Rahmen seiner Tätigkeit als Vermittler und/oder Reseller angemessene Weisungen von Avantgarde beachten.
- 4.3.2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, stets die Interessen von Avantgarde zu wahren und die Tätigkeit als Vermittler und/oder Reseller zu jeder Zeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.
- 4.3.3. Der Vertriebspartner darf gegenüber potenziellen oder bestehenden Endkunden oder sonstigen Dritten keine Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen, die in irgendeiner Art und Weise eine rechtliche Bindung oder Pflicht für Avantgarde erzeugen würden.
- 4.3.4. Der Vertriebspartner darf gegenüber potenziellen oder bestehenden Endkunden oder sonstigen Dritten keine falschen oder irreführenden Angaben in Bezug auf den Avantgarde Co-Piloten oder sonstige Leistungen von Avantgarde machen.

4.4. Keine Exklusivität

Es besteht keinerlei Exklusivität, Gebiets-, Kunden- oder sonstiger Wettbewerbschutz zugunsten des Vertriebspartners.

4.5. Keine Vollmacht

Der Vertriebspartner hat keine Abschluss- oder sonstige Vollmacht von Avantgarde. Der Vertriebspartner ist daher insbesondere nicht berechtigt, Avantgarde-Endkunden-Verträge oder andere Geschäfte als rechtsgeschäftlicher

Vertreter von Avantgarde abzuschließen, andere rechtsgültige Erklärungen für Avantgarde abzugeben und/oder Zahlungen für Avantgarde einzuziehen.

4.6. Rechte am Avantgarde Co-Piloten / Bezeichnungen von Avantgarde

- 4.6.1. Sämtliche Rechte am Avantgarde Co-Piloten und an den Marken und sonstigen Produkt- oder Unternehmensbezeichnungen von Avantgarde verbleiben allein bei Avantgarde bzw. den jeweiligen Rechteinhabern. Die AGB führen in keiner Weise zu einer Übertragung solcher Rechte auf den Vertriebspartner, Unter-Vertriebspartner oder sonstige Dritte.

- 4.6.2. Avantgarde erteilt dem Vertriebspartner während der Vertragslaufzeit die Erlaubnis, die Bezeichnung Avantgarde Co-Pilot und eventuelle Avantgarde Co-Pilot-Logos zum Zwecke der vertrags- und rechtskonformen Durchführung der Tätigkeit als Vermittler und/oder Reseller zu nutzen. Der Vertriebspartner wird dabei die Weisungen von Avantgarde beachten. Der Vertriebspartner hat zu verhindern, dass bei Dritten der Eindruck entstehen könnte, er habe in irgendeiner Art und Weise Rechte am Avantgarde Co-Piloten oder sonstigen Leistungen von Avantgarde.

- 4.6.3. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie das Know-how von Avantgarde weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen, oder Dritte bei einem Angriff auf die vorgenannten Gegenstände in irgendeiner Form zu unterstützen.

4.7. Einsatz von Unter-Vertriebspartnern

- 4.7.1. Der Einsatz von Dritten durch den Vertriebspartner im Rahmen seiner Tätigkeit als Reseller oder Vermittler (im Folgenden „Unter-Vertriebspartner“ genannt) bedarf der vorherigen Zustimmung von Avantgarde in Textform.

- 4.7.2. Avantgarde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung zum Einsatz eines Unter-Vertriebspartners bei Bestehen eines berechtigten Interesses zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der betreffende Unter-Vertriebspartner geltendes Recht verletzt, den Ruf von Avantgarde gefährdet oder beeinträchtigt, finanziell nicht leistungsfähig oder anderweitig unzuverlässig ist. Im Falle eines Widerrufs der Zustimmung zum Einsatz eines Unter-Vertriebspartners wird der Vertriebspartner den Einsatz des betreffenden Unter-Vertriebspartners umgehend unterbinden.

- 4.7.3. Der Vertriebspartner wird eventuellen Unter-Vertriebspartnern die Verpflichtung auferlegen, ihrerseits keine weiteren Unter-Vertriebspartner, Erfüllungsgehilfen oder andere Hilfspersonen einzusetzen.

- 4.7.4. Auch bei einem evtl. Einsatz von Unter-Vertriebspartnern bleibt allein der Vertriebspartner für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Vertrags- und Ansprechpartner für eventuelle Unter-Vertriebspartner ist allein der Vertriebspartner.

- 4.7.5. Beim Einsatz von Unter-Vertriebspartnern ist der Vertriebspartner verpflichtet, den Unter-Vertriebspartnern vor Beginn deren Tätigkeit die dem Vertriebspartner gemäß Ziffer 4, Ziffer 5 und Ziffer 6 obliegenden Pflichten durch eine wirksame Vereinbarung in Schrift- oder Textform entsprechend aufzuerlegen. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Pflichten durch die Unter-Vertriebspartner zu gewährleisten. Der Vertriebspartner wird Avantgarde auf Anforderung die entsprechenden Vereinbarungen mit den Unter-Vertriebspartnern vorlegen.

4.8. Allgemeine Pflichten von Avantgarde

- 4.8.1. Avantgarde verpflichtet sich, den Vertriebspartner im Rahmen seiner Tätigkeit als Vermittler und/oder Reseller angemessen zu unterstützen.

- 4.8.2. Werbematerial und sonstige Gegenstände, die Avantgarde dem Vertriebspartner zur Unterstützung seiner Tätigkeit gegebenenfalls zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von Avantgarde. Sie sind nach Beendigung des Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrags unverzüglich zu löschen bzw. zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

5. Vermittlung von Avantgarde-Endkunden-Verträgen

5.1. Rechtsstellung des Vermittlers

- 5.1.1. Der Vermittler ist während der Laufzeit des Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrags berechtigt, den Abschluss von Avantgarde-Endkunden-Verträgen zu vermitteln (diese Vermittlung wird im Folgenden auch „Vermittlungstätigkeit“ genannt).

- 5.1.2. Der Vermittler ist jedoch weder zur Vermittlung des Abschlusses von Avantgarde-Endkunden-Verträgen verpflichtet noch ständig damit betraut.

- 5.1.3. Es wird klargestellt, dass keine Pflicht von Avantgarde besteht, mit einem vom Vermittler benannten Interessenten einen Avantgarde-Endkunden-Vertrag abzuschließen.

5.2. Provision

- 5.2.1. Der Vermittler erhält von Avantgarde für den Abschluss eines Avantgarde-Endkunden-Vertrags zwischen Avantgarde und einem vom Vermittler vermittelten Endkunden, der zuvor noch nicht in einem Vertragsverhältnis mit Avantgarde stand (ein solcher Endkunde wird im Folgenden „vermittelter Endkunde“ genannt), eine Provision nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von Ziffer 5.2 (im Folgenden „Provision“ genannt).

- 5.2.2. Die Höhe der Provision entspricht dem Produkt aus (i) dem jeweils vereinbarten Provisions-Prozentsatz und (ii) den in den vom vermittelten Endkunden in den

Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb des Avantgarde Co-Piloten durch Vertriebspartner (Reseller und/oder Vermittler)

- ersten 12 Monaten der Laufzeit des betreffenden Avantgarde-Endkunden-Vertrags für die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten tatsächlich gezahlten sowie nach Ziffer 5.2.3 ggf. zusätzlich anzurechnenden Netto-Entgelten, jeweils ohne Umsatzsteuer und/oder gesondert berechneter Nebenkosten (im Folgenden auch „**Netto-Nutzungsentgelt**“ genannt). Auf Entgelte, die Avantgarde nach Ablauf der vorstehenden 12-Monats-Frist erhält, fällt keine Provision an.
- 5.2.3. Soweit ein vermittelter Endkunde unter einem Avantgarde Co-Pilot-Nutzungsvertrag berechtigterweise die Zahlung des von ihm geschuldeten Netto-Nutzungsentgelts aufgrund von Umständen verweigert, die Avantgarde zu vertreten hat, unterliegt das berechtigterweise vom vermittelten Endkunden zurückbehaltene Netto-Nutzungsentgelt ebenfalls der Provision nach Maßgabe von Ziffer 5.2. Vorstehender Satz gilt jedoch nur im Hinblick auf dasjenige vom vermittelten Endkunden berechtigterweise zurückbehaltene Netto-Nutzungsentgelt, das bei vertragsgemäßer Leistungserbringung von Avantgarde gegenüber dem vermittelten Endkunden in den ersten 12 Monaten der Laufzeit des betreffenden Avantgarde-Endkunden-Vertrags zur Zahlung fällig geworden wäre.
- 5.2.4. Der Anspruch des Vermittlers auf die Provision entsteht jeweils nach Eingang des Netto-Nutzungsentgelts bei Avantgarde bzw. bei berechtigtem Einbehalt durch den vermittelten Endkunden gemäß Ziffer 5.2.3 und wird, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, gemäß den nachfolgenden Regelungen abgerechnet und zur Auszahlung fällig:
- Avantgarde wird dem Vermittler innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Gutschrift über die im abgelaufenen Monat angefallene Provision erteilen.
 - Die Provision wird jeweils 30 Tage nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5.2.4 (a) zur Auszahlung fällig.
- 5.2.5. Mit der Provision sind die gesamten Tätigkeiten des Vermittlers einschließlich aller ihm entstehenden Aufwendungen abgegolten. Ein darüber hinaus gehender Vergütungs-, Aufwendungs- oder Kostenerstattungsanspruch besteht nicht.
- ## 6. Reselling des Avantgarde Co-Piloten und ergänzender Leistungen von Avantgarde
- ### 6.1. Rechtsstellung des Resellers
- 6.1.1. Der Reseller erhält das zeitlich auf die Laufzeit des Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrags und räumlich auf das Territorium der Europäischen Union beschränkte, nichtausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, den Avantgarde Co-Piloten und dazu ergänzende Leistungen von Avantgarde nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB auf eigene Rechnung an eigene Endkunden zu vertreiben (im Folgenden „**Vertriebsrecht**“ genannt).
- 6.1.2. Der Reseller ist dabei verpflichtet, mit Avantgarde für jeden Endkunden einen Vertrag über den Bezug des Avantgarde Co-Piloten für diesen Endkunden und, soweit einschlägig, dazu ergänzender Leistungen von Avantgarde, abzuschließen (im Folgenden „**Avantgarde-Reseller-Einzelvertrag**“ genannt). Ferner ist der Reseller verpflichtet, mit den betreffenden Endkunden in Schrift- oder Textform im eigenen Namen einen Vertrag über die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten abzuschließen (im Folgenden „**Reseller-Endkunden-Einzelvertrag**“ genannt). Der Reseller darf dem Endkunden in keinem Fall Leistungen von Avantgarde zusagen oder mit diesem vereinbaren, die über den Leistungsumfang aus dem Avantgarde-Reseller-Einzelvertrag hinausgehen.
- 6.1.3. Der Reseller hat für seine Tätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung, Aufwendungs- oder Kostenerstattung.
- ### 6.2. Sachlicher Umfang des Vertriebsrechts
- 6.2.1. Das Vertriebsrecht umfasst in sachlicher Hinsicht das Recht des Resellers, dem Endkunden im Reseller-Endkunden-Einzelvertrag das auf die Laufzeit des Avantgarde-Reseller-Einzelvertrags und auf das Territorium der Europäischen Union beschränkte, nichtausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht einzuräumen, den Avantgarde Co-Piloten und, soweit einschlägig, dazu ergänzende Leistungen von Avantgarde nach Maßgabe von Ziffer 6.2.2 für interne betriebliche Zwecke des Endkunden zu nutzen (im Folgenden „**Endkunden-Nutzungsrecht**“ genannt).
- 6.2.2. Der Reseller hat es dem Endkunden im Reseller-Endkunden-Einzelvertrag ausdrücklich zu verbieten, dass dieser den Avantgarde Co-Piloten im Rahmen oder im Zusammenhang von Abläufen nutzt, welche unmittelbar oder mittelbar die Gesundheit oder das Leben von Menschen oder Tieren gefährden können.
- ### 6.3. Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten
- 6.3.1. Der von Avantgarde bereitgestellte Online-Dienst des Avantgarde Co-Piloten weist am Übergabepunkt je Betriebsjahr eine Verfügbarkeit von mindestens 98 % bezogen auf die Servicezeit nach Maßgabe der Ziffern 6.3.2 bis 6.3.4 auf (im Folgenden „**Avantgarde-Co-Pilot-Verfügbarkeit**“ genannt).
- 6.3.2. **Übergabepunkt**“ im Sinne dieser Ziffer 6.3 ist der Punkt, an dem die Rechenzentrumsinfrastruktur, mittels der Avantgarde den Online-Dienst des Avantgarde Co-Piloten betreibt, an das Internet angebunden ist. „**Servicezeit**“ im Sinne dieser Ziffer 6.3 ist die Zeit montags bis freitags, mit Ausnahme (i) gesetzlicher Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen und (ii) etwaiger Wartungsfenster, die im Zeitraum 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr liegen. „**Betriebsjahr**“ im Sinne dieser Ziffer 6.3 meint einen Zeitraum von 12 Monaten ab Bereitstellung des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten zum Zugriff durch den betreffenden Endkunden über eine funktionierende Internet-Verbindung sowie jeden sich daran anschließenden Zeitraum von jeweils weiteren 12 Monaten.
- 6.3.3. Es wird klargestellt, dass Avantgarde außerhalb der Servicezeit keine Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten schuldet; ungeachtet dessen bemüht sich Avantgarde um eine angemessene Verfügbarkeit des Online-Dienstes des Avantgarde Co-Piloten auch außerhalb der Servicezeit.
- 6.3.4. Der Reseller wird darauf hingewiesen, dass der Avantgarde Co-Pilot ohne den zugehörigen, von Avantgarde bereitgestellte Online-Dienst nicht funktioniert. Der Reseller wird jedem Endkunden einen entsprechenden Hinweis in Textform erteilen.
- 6.3.5. Der Reseller darf den Endkunden in Bezug auf die Avantgarde-Co-Pilot-Verfügbarkeit keine Zusagen machen, die über die Regelungen aus Ziffer 6.3.1 bis Ziffer 6.3.4 hinausgehen.
- ### 6.4. Notwendiger Inhalt der Reseller-Endkunden-Einzelverträge
- Der Reseller wird in jedem Reseller-Endkunden-Einzelvertrag die nachfolgenden Regelungen vereinbaren:
- 6.4.1. Das Endkunden-Nutzungsrecht in Übereinstimmung mit Ziffer 6.2.1 sowie das Nutzungsverbot gemäß Ziffer 6.2.2.
- 6.4.2. Der Endkunde ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte oder von ihm selbst erzeugte Zugangsdaten für den Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden „**Zugangsdaten**“ genannt) geheim zu halten. Insbesondere hat der Endkunde die Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und darf die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben. Der Endkunde wird die Zugangsdaten bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern, bzw., soweit er hierzu technisch nicht selbst in der Lage ist, von Avantgarde bzw. dem Reseller ändern lassen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von diesen Daten Kenntnis haben könnten.
- 6.4.3. Der Endkunde darf den Avantgarde Co-Piloten nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Der Endkunde wird es insbesondere unterlassen, den Avantgarde Co-Piloten für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, (ii) Verletzung des Datenschutzrechts, (iii) Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, (iii) Verletzung des Wettbewerbsrechts und/oder (iv) Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.
- 6.4.4. Der Endkunde hat im Rahmen der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten jederzeit das geltende Recht einzuhalten.
- Zum vom Endkunden im Rahmen der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten einzuhaltenden Recht gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Rechtsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - EU Verordnung über künstliche Intelligenz (im Folgenden „**EU AI Act**“ genannt): Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz);
 - EU Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO);
 - das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
 - Der Endkunde erkennt mit der Nutzung des Avantgarde Co-Piloten im Hinblick auf den EU AI Act Folgendes an:
 - Der Endkunde ist allein dafür verantwortlich zu beurteilen, welche rechtlichen Anforderungen des EU AI Acts er bei seiner Nutzung des Avantgarde Co-Piloten einhalten muss. Der Endkunde ist verpflichtet, diese Anforderungen vor seiner ersten Nutzung des Avantgarde Co-Piloten und anschließend laufend zu identifizieren und jederzeit zu beachten.
 - Der Avantgarde Co-Pilot erzeugt mittels seiner KI-Technologien im Dialog mit dem Anwender Inhalte. Der Avantgarde Co-Pilot wertet hierfür die vom Anwender übermittelten Anfragen aus und erzeugt die betreffenden Inhalte u.a. unter Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Datenbasis sowie durch Assoziation der in der Anfrage und Datenbasis enthaltenen Daten. Die Qualität der vom Avantgarde Co-Piloten erzeugten Inhalte hängt u.a. von der Qualität der Anfragen des Anwenders ab. Die vom Avantgarde Co-Piloten erzeugten Inhalte können mehrdeutig oder interpretationsfähig sein. Wie bei Ergebnissen menschlicher Intelligenz kann ein von der KI des Avantgarde Co-Piloten erzeugter Inhalt trotz sorgfältiger Gestaltung des Avantgarde Co-Piloten ungenau, unzutreffend oder lückenhaft sein.

Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb des Avantgarde Co-Piloten durch Vertriebspartner (Reseller und/oder Vermittler)

- DER ENDKUNDE ERKENNT AUSDRÜCKLICH AN, DASS ER ALLEIN DAFÜR VERANTWORTLICH IST, DIE VOM AVANTGARDE CO-PILOTEN ERZEUGTEN INHALTE AUF RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT ZU PRÜFEN.
 - AVANTGARDE ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE VOM AVANTGARDE CO-PILOTEN ERZEUGTEN INHALTE ZUTREFFEND ODER VOLLSTÄNDIG SIND.
- 6.4.5. Der Endkunde wird den Avantgarde Co-Piloten ausschließlich auf solchen Hardware-/Softwareumgebungen einsetzen, deren technische Voraussetzungen und Konfiguration den Vorgaben von Avantgarde für die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden „**Vorgaben für Endkundensysteme**“ genannt) entsprechen.
- 6.4.6. Der Reseller weist den Endkunden darauf hin, dass der Avantgarde Co-Pilot dem technischen Wandel unterliegt und deshalb während der Laufzeit des Nutzungsvertrags angemessene Anpassungen der Vorgaben für Kundensysteme notwendig werden können. Der Reseller wird den Endkunden jeweils rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten solcher Anpassungen der Vorgaben für Endkundensysteme über die betreffenden Änderung informieren. Der Endkunde wird die Anpassungen ab deren Inkrafttreten beachten.
- 6.4.7. Der Endkunde allein ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten durch den Endkunden ggf. unterliegt. Benötigt der Endkunde für die Nutzung des Avantgarde Co-Piloten eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist allein der Endkunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 6.4.8. Der Endkunde hat den Reseller und Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.
- 6.5. Durchführung der Reseller-Endkunden-Einzelverträge**
- 6.5.1. Der Reseller wird bei der Durchführung der Reseller-Endkunden-Einzelverträge stets das einschlägige geltende Recht einhalten.
- 6.5.2. Der Reseller wird den Endkunden bei der Einhaltung der Regelungen des Reseller-Endkunden-Einzelvertrags stets angemessen unterstützen.
- 6.5.3. Der Reseller wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen und durchzusetzen, dass der Endkunde die Regelungen des Reseller-Endkunden-Einzelvertrags einhält.
- 6.6. Mängelhaftung von Avantgarde**
- Avantgarde haftet für Mängel des Avantgarde Co-Piloten und etwaiger ergänzender Leistungen von Avantgarde nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 6.6.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von Avantgarde auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung des Avantgarde Co-Piloten und etwaiger ergänzender Leistungen von Avantgarde im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
- 6.6.2. Der Reseller muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform an Avantgarde melden.
- 6.6.3. Avantgarde beseitigt etwaige Mängel in angemessener Frist.
- 6.6.4. Der Reseller unterstützt Avantgarde bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
- 6.6.5. Die Haftung von Avantgarde aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit Avantgarde die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.
- 6.6.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Reseller nur nach Maßgabe von Ziffer 8.1 verlangen.
- 6.6.7. Ansprüche des Resellers aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von Avantgarde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.7. Laufzeit und Kündigung der Avantgarde-Reseller-Einzelverträge**
- 6.7.1. Soweit Avantgarde und der Vertriebspartner im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, hat ein Avantgarde-Reseller-Einzelvertrag eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von Avantgarde oder dem Vertriebspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraumes schriftlich oder in Textform gekündigt wird.
- 6.7.2. Gesetzliche Rechte zur Kündigung aus wichtigen Grund bleiben unberührt.
- 7. Implementierungs- und Support-Leistungen des Vertriebspartners**
- 7.1. Erbringung von Implementierungsleistungen**
- 7.1.1. Der Vertriebspartner ist während der Laufzeit des Avantgarde-Vertriebspartner-Vertrags und nach Maßgabe von Ziffer 7 berechtigt, auf eigene Rechnung gegenüber den Endkunden in Bezug auf den Avantgarde Co-Piloten die in Ziffer 7.1.3 beschriebenen Implementierungsleistungen (im Folgenden „**Vertriebspartner-Implementierungsleistungen**“ genannt) anzubieten und zu erbringen.
- 7.1.2. Der Vertriebspartner darf die Vertriebspartner-Implementierungsleistungen ausschließlich gegenüber solchen Endkunden anbieten und erbringen, mit denen ein Avantgarde-Endkunden-Vertrag oder ein Reseller-Endkunden-Einzelvertrag besteht.
- 7.1.3. Die Vertriebspartner-Implementierungsleistungen dürfen folgende Leistungen umfassen:
- Technische Implementierung des Avantgarde Co-Piloten (im Folgenden „**technische Implementierung**“ genannt), inklusive zugehöriger Analyse- und Planungsleistungen;
 - Durchführung von Test- und Abnahme im Hinblick auf die technische Implementierung;
 - Erstellung von Softwareergänzungen, z.B. Schnittstellenentwicklungen, im Rahmen der technischen Implementierung, soweit diese Softwareergänzungen keine Anpassungen des Softwarecodes des Avantgarde Co-Piloten erfordern;
 - Durchführung von Schulungen und Trainings im Rahmen der technischen Implementierung; und/oder
 - Beratung zu Security- und Compliance-Themen im Rahmen der technischen Implementierung, soweit es sich nicht Rechtsberatung handelt.
- 7.1.4. Soweit ein Endkunde im Sinne von Ziffer 7.1.2 Vertriebspartner-Implementierungsleistungen beim Vertriebspartner anfragt, wird der Vertriebspartner dem betreffenden Endkunden die angefragten Vertriebspartner-Implementierungsleistungen auf eigene Rechnung anbieten und bei Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen Vertriebspartner und Endkunde rechts- und vertragskonform erbringen.
- 7.2. Erbringung von Supportleistungen**
- 7.2.1. Der Vertriebspartner ist nach Maßgabe von Ziffer 7 berechtigt, Endkunden auf eigene Rechnung in Bezug auf die Anwendung des Avantgarde Co-Piloten zu beraten (im Folgenden „**Vertriebspartner-Support**“ genannt).
- 7.2.2. Der Vertriebspartner darf den Vertriebspartner-Support ausschließlich gegenüber solchen Endkunden anbieten und erbringen, mit denen ein Avantgarde-Endkunden-Vertrag oder ein Reseller-Endkunden-Einzelvertrag besteht.
- 7.2.3. Soweit ein Endkunde im Sinne von Ziffer 7.2.2 Vertriebspartner-Support beim Vertriebspartner anfragt, wird der Vertriebspartner diesen dem betreffenden Endkunden auf eigene Rechnung anbieten und bei Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen Vertriebspartner und dem Endkunden rechts- und vertragskonform erbringen.
- 7.2.4. Beinhaltet eine Anfrage eines Endkunden an den Vertriebspartner im Rahmen des Vertriebspartner-Supports ein Problem, das nicht vom Vertriebspartner selbst im Rahmen des Vertriebspartner-Supports behoben werden kann, wird der Vertriebspartner diese Anfrage unverzüglich an den technischen Support von Avantgarde weiterleiten.
- 7.3. Keine Exklusivität**
- Es wird klargestellt, dass weder Avantgarde noch berechnigte Vertragspartner von Avantgarde in dem Fall, dass der Vertriebspartner Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder Vertriebspartner-Support gegenüber Endkunden anbietet und/oder erbringt, daran gehindert sind, Leistungen beliebiger Art und beliebigen Inhalts gegenüber den betreffenden Endkunden anzubieten und/oder zu erbringen.
- 7.4. Allgemeine Pflichten des Vertriebspartners**
- 7.4.1. Der Vertriebspartner darf im Rahmen des Angebots und der Durchführung von Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder des Vertriebspartner-Supports keine falschen oder irreführenden Angaben machen.
- 7.4.2. Der Vertriebspartner darf im Rahmen des Angebots und der Durchführung von Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder des Vertriebspartner-Supports gegenüber potenziellen oder bestehenden Endkunden oder sonstigen Dritten keine Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen, die in irgendeiner Art und Weise eine rechtliche Bindung oder Pflicht für Avantgarde erzeugen würden.
- 7.4.3. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder den Vertriebspartner-Support fachgerecht, in Übereinstimmung mit den vom Vertriebspartner mit den Endkunden getroffenen Vereinbarungen, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Vertriebspartner wird dabei stets den von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab erfüllen, in jedem Fall aber mindestens die objektiv erforderliche Sorgfalt.
- 7.4.4. Der Vertriebspartner darf ohne vorherige Zustimmung von Avantgarde in Textform keine Subunternehmer bei der Erbringung von Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder von Vertriebspartner-Support einsetzen.
- 7.4.5. Der Vertriebspartner wird für die Erbringung von Vertriebspartner-Implementierungsleistungen und/oder Vertriebspartner-Support ausschließlich hinreichend fachlich qualifiziertes und persönlich geeignetes Personal einsetzen. Erforderlichenfalls wird der Vertriebspartner das betreffende Personal rechtzeitig von Avantgarde schulen lassen.

Avantgarde Business Solutions GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb des Avantgarde Co-Piloten durch Vertriebspartner (Reseller und/oder Vermittler)

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Allgemeine Haftung von Avantgarde

- 8.1.1. Avantgarde haftet dem Vertriebspartner gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.1.2. In sonstigen Fällen haftet Avantgarde – soweit in Ziffer 8.1.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertriebspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 8.1.3. Die Haftung von Avantgarde für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 8.1.2 unberührt.

8.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner wird die für die Leistungserbringung von Avantgarde erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen bzw., soweit erforderlich, von den betreffenden Endkunden einholen.

8.3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 8.3.1. Für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Monat, Quartal, Jahr etc.) zu entrichtende Entgelte sind vom Vertriebspartner jeweils zu Beginn des betreffenden Zeitraums zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3.2. Die zwischen Avantgarde und dem Vertriebspartner vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und etwaiger anwendbarer Zölle.
- 8.3.3. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, die an Avantgarde zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Vertriebspartner verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an Avantgarde zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Vertriebspartner (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber Avantgarde nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an Avantgarde die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.
- 8.3.4. Rechnungen von Avantgarde sind jeweils sofort nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.4. Anpassung von Entgelten

- 8.4.1. Avantgarde ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat durch Benachrichtigung in Textform mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu erhöhen (jede solche Erhöhung wird im Folgenden „Entgelt-Erhöhung“ genannt).
- 8.4.2. Eine Entgelt-Erhöhung darf denjenigen Prozentsatz nicht übersteigen, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte (Basis 2020 = 100) (im Folgenden „**Verbraucherpreisindex**“ genannt) bis zur Ankündigung der Entgelt-Erhöhung im Vergleich zu dem Wert des Verbraucherpreisindex erhöht hat, der bei Ankündigung der zuletzt erfolgten Entgelt-Erhöhung, bzw., falls eine solche noch nicht stattgefunden hat, im Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrags gegolten hat.
- 8.4.3. Sollte der Verbraucherpreisindex durch das Statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, veröffentlichte Index des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise der entsprechende oder am nächsten kommende Index für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik.
- 8.4.4. Es wird Folgendes klargestellt: Werden vom Statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Verbraucherpreisindex auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, bleiben bereits vorgenommene eingetretene Entgelt-Erhönungen davon unberührt.

8.5. Vertraulichkeit

- 8.5.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen

die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.

- 8.5.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 8.5.3. Ziffer 8.5.2 gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber solchen Mitarbeitern der empfangenden Vertragspartei, an die die Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei um Zustimmung zu bitten.

8.6. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 8.6.1. Der Vertriebspartner darf gegen Forderungen von Avantgarde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 8.6.2. Der Vertriebspartner darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

8.7. Abtretung

Der Vertriebspartner darf seine Rechte aus den Nutzungsverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Avantgarde an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

8.8. Änderungen der AGB

- 8.9. Möchte Avantgarde diese AGB ändern, so wird Avantgarde dem Vertriebspartner die betreffenden Änderungen spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten.
- 8.10. Die Zustimmung des Vertriebspartners zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 8.9 gilt als erteilt, wenn der Vertriebspartner dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. Avantgarde wird den Vertriebspartner im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

8.11. Gerichtsstand

Ist der Vertriebspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Vertriebspartner seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.

8.12. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2026-06-05